



10. Februar 2020

Generalstaatsanwaltschaft München  
Karlstraße 66  
80097 München

Saliha Sylbija, Geistbühelstr 29  
82362 Weilheim in OB

## RECHTSAUFSICHTSBESCHWERDE (FACH-, DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE)

gegen Frau Staatsanwältin Bankwitz (Staatsanwaltschaft München II; Arnulfstr. 16-18, 80335 München)

### WEGEN:

Mit dem Schreiben vom 2020-01-27 (Akten-/Geschäftszeichen 12 UJs 22744/19qu teilte mir Fr. StA Bankwitz mit, daß die Ermittlungen betreffend „einer“ ODER „zwei“ Strafanzeige eingestellt wäre:

Wie den beigefügten Anlagen zu entnehmen ist, werden in dem von Fr. StA Bankwitz sowohl formelle, wie auch fachliche Fehler und Gesetzeswidrigkeiten begangen, unter anderem:

1. In dem Anschreiben wird auf Strafanzeigen hingewiesen, ohne jedoch sie in einzelnen zu spezifizieren. Anhand des Anschreiben kann ich NICHT nachvollziehen auf welche Strafanzeigen sich das Anschreiben bezieht.
2. Ich habe weder am 20.09.2019 noch am 09.01.2020 Strafanzeige gegen „UNBEKANNT“ erstattet. Im Gegenteil
3. Meine zwei StrafanzeigeN –sollten die gemeint sein, die ich an den benannten Tagen erstattet habe –richten sich gegen MEHRERE, namentlich benannte Personen, Institutionen, Unternehmen (Siehe Anlagen)
4. Ebenso, verhält es sich mit dem „BETREFF“ des Anschreiben: Ich habe in den benannten Tagen keine Strafanzeige wegen „Bedrohung“-allein erstattet. (Siehe Anlage)

### DES WEITEREN

Die Fr. StA ist gemäß § 160 Abs. 1 StPO angehalten— im Rahmen des Ermittlungsverfahrens , zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist—, den Sachverhalt gründlich zu erforschen und — sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gemäß 152 Abs. 2 StPO vorliegen, die einen Anfangs-Verdacht begründen — Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Dem ist bei der Erforschung— wenn überhaupt geschehen— beider von mir erstatteten Strafanzeigen offensichtlich nicht Folge geleistet, da:

In beider Strafanzeigen sind mehr als zureichende, tatsächlich, nachvollziehbare und nachprüfbar Anhaltspunkte vorhanden, die einen Anfangsverdacht in mehrerer Hinsicht begründen—und somit weitere Ermittlungen offiziell einleiten sollen.

An Stelle einer rechtmäßigen und gründlichen Erforschung des Sachverhalte und die Einleitung des Ermittlungsverfahrens — auch ihres Amtes wegen, da die Anschuldigungen nach dem deutschen und internationalen Recht das öffentliche Interesse mit weitreichenden Folgen, bis zu Verbrechen gegen Menschlichkeit, betreffen — stellt die StA das Verfahren kurzerhand ein, mit der Begründung, dass Zitat: „im vorliegenden Fall (Anmerkung: es handelt sich um zwei verschiedene Strafanzeigen) keine zureichende , tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 152 Abs. 2 StPO vorliegen“ (siehe Anlagen).

5. Die Ablehnung der Erhebung der offiziellen Klage — und die damit verbundenen Einleitung weitere Ermittlungen — wird durch einen nichtssagenden, formellen verweis auf die § 172 Abs. 3 StPO begründet, jedoch OHNE die konkreten Gründe/Aspekte zu spezifizieren/ darlegen, die zu Bildung ihrer Entscheidung geführt haben.

FERNER

6. Die StA verweist auf die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage.

Hiermit widerspreche ich diesem Hinweis ebenso, da:

Die angemeldeten Straftaten in beiden von mir erstatteten Strafanzeigen betreffen nicht nur mich als Zivilperson sonder weitere, möglicherweise Millionen Menschen und somit betrifft die Angelegenheit auch das öffentliche Interesse—mit weitreichenden Folgen bis zu Verbrechen gegen Menschlichkeit: Straftaten, wozu die StA ihres Amtes wegen angehalten ist sie zu verfolgen und eine offizielle Klage zu erheben.

In der Hoffnung, dass Sie als Generalstaatsanwalt ihres Amtes walten und sicherstellen werden, dass meine Strafanzeige gemäß den gültigen nationalen und internationale Gesetzen bearbeitet wird— vor allem, da die potenziellen Straftaten das öffentliche Interesse betreffen und schwerwiegende, weitreichende Folgen/Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben (können/ werden).

Mit freundlichen Grüßen,

## **Anlagen:**

- Anschreiben der Staatsanwaltschaft München II Fr. StA Bankwitz Arnulfstr. 16-18, 80335 München)
- Kopie der Strafanzeige vom 20.09.2019 beim Polizeipräsidium München (Strafanzeige wegen „Bemühungen mich in Menschenhandel, Kinderhandel und Kindermissbrauch zu erzwingen“ (unter anderem durch Nötigung, Bedrohung, Erpressung))
- Kopie der Strafanzeige vom 09-01-2020 Wegen „Verhinderung von mehreren Strafanzeigen“ (Straf-/Verfolgungsvereitelung)